

Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 72/2024

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 94 ff), der §§ 1, 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBL. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages vom 20.06.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 16.10.2007 erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 16.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle (Anlage der Gebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung des Kreises Steinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr/Euro</u>
1.	<u>Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) in der z.Zt. gültigen Fassung (GVOBL. Schl.-H. S. 398)</u>	
1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung	30,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung aufgrund bekannter Befunde	60,00
1.3	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	72,00
1.4	Gutachten, mit eingehender ärztlicher Untersuchung, welches die Gutachtenqualitätsanforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfüllt	160,00

1.5	Ausführliches, eingehendes Gutachten nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	90,00
2.	Soweit medizinisch bzw. medizinisch-technische Leistungen erbracht werden, sind diese mit dem 1,15/1,8 fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) zu berechnen.	
3.	<u>Heilpraktikerinnen</u>	
3.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) (Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung)	135,00
3.2	Überprüfung einer Antragstellerin nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587)	215,00
3.3	Abnahme der schriftlichen Kenntnisprüfung	Diese Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Nordfriesland
3.4	Abnahme der mündlichen Kenntnisprüfung	
3.5	Verschiebung oder Absage des Termins nach Einladung zur schriftlichen oder mündlichen Kenntnisprüfung	
3.6	Auslagen für die Unterstützung bei der Widerspruchs- und Klagebearbeitung durch den Kreis Nordfriesland	„ „
4.	<u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)</u>	
4.1	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	30,00
4.2	Ausnahme oder Ablehnung von einer Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	30,00
4.3	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 28 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00

5. **Emissions- und Immissionsmessungen**

Emissions- und Immissionsmessungen durch verwaltungseigenes Personal werden nach Zeitaufwand je angefangene Stunde berechnet – Stundensätze als Anhang

6. **Sonstige Bereiche**

6.1	Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Gesundheitsförderung	bis	0 10,00
6.2	Ärztliche Verschreibung		10,00
6.3	Ausstellung von Zeitschriften		10,00
6.4	Reaktionstest Fahrerlaubnisverordnung		35,00
6.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz. Nr. 217a v. 23.11.1990) für ein Betäubungsmittel		15,00
6.6	Sonstige Bescheinigungen		10,00

Anhang 1

Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten

7.1	Beamtin des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin	85,00
7.2	Beamtin des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin	68,00
7.3	Beamtin des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin	57,00
7.4	Beamtin des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterin	53,00
7.5	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten Zuschlag von 25 v.H. zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin Bei Prüfungen, die zu einer von Antragstellerin geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, Zuschlag von 50 v.H. zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin	
7.6	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden, Zuschlag von 100 v.H. zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin (in der Regel ab 17.30 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Itzehoe, den 02.07.2024

Kreis Steinburg
Claudius Teske
Landrat